

Ausgang v- 22.6.-13.7.05

UNIVERSITÄT SIEGEN



Theorie  
und Praxis  
für Karrieren  
von morgen

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 24. Mai 2005

Nr. 5/2005

---

## Inhalt:

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang**  
**A r c h i t e k t u r**  
**mit dem Abschluss**  
**„Master of Science“**  
**an der**  
**Universität Siegen**

**Vom 18. Mai 2005**

---

Herausgeber:  
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen  
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813



# Prüfungsordnung

## für den Studiengang Architektur

### mit dem Abschluss „Master of Science“

#### an der Universität Siegen

Vom 18. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 13 Freiversuch
- § 14 Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

### II. Master - Prüfung

- § 15 Art der Master-Prüfung
- § 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen
- § 20 Bildung und Wichtung der Modulnoten
- § 21 Zulassung zur Master- Thesis
- § 22 Master- Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Master- Thesis
- § 24 Gesamtnote
- § 25 Bestehen der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis, Urkunde und Äquivalenzbescheinigung
- § 27 Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: 1 Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Studiengang Architektur, Vertiefungsrichtung *Planen und Bauen im Bestand* mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen disziplinierten, vertiefenden Studiengang, der auf einen grundständigen Bachelor-Studiengang der Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss aufbaut.
- (2) Ziel des Master-Studienganges mit der Vertiefung *Planen und Bauen im Bestand* ist es, Kompetenz im Umgang mit zu modernisierender, umzunutzender, zu ergänzender oder rückzubauender Bausubstanz nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen und konstruktiv-technischen Aspekten zu erlangen.
- (3) Das Master-Studium zielt auf eine wissenschaftlich-theoriebezogene und zugleich praxisbezogene Vertiefungs- und Zusatzqualifikation ab.
- (4) Der Master-Abschluss ist gemäß § 97 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

### § 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

### § 4 Zulassung zum Studium

- (1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang wird zugelassen, wer über einen ersten, 8-semestrigen berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss verfügt. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind Zulassungsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,5 und besser sowie der Nachweis über besondere wissenschaftliche oder besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikationen. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semestrigen oder 7-semestrigen Bachelor-Abschluss verfügen, können ebenfalls zugelassen werden. <sup>4</sup>Sie müssen vor dem Eintritt in das Masterstudium Module aus dem Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ der Universität Siegen absolvieren und hier in der Regel 60 bzw. 30 Leistungspunkte erwerben. <sup>5</sup>Insgesamt müssen vor Aufnahme des Master-Studiums 240 Leistungspunkte nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird mindestens 1 mal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Der Fachbereich benennt ein Gremium.
- (3) Die Studienvoraussetzungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in dem Zulassungsverfahren festgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die besondere wissenschaftliche Qualifikation wird zunächst durch einschlägige Studienarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten aus der Berufstätigkeit nachgewiesen, die in Form einer Mappe zu dokumentieren sind. <sup>2</sup>Die besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikation wird ebenfalls zunächst durch eine Mappe mit

der Darstellung der einschlägigen, künstlerisch-gestalterischen Arbeiten des Studiums bzw. aus der Berufstätigkeit nachgewiesen.

- (5) <sup>1</sup>Es findet eine Mappenprüfung statt, in der entschieden wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber an einem weiteren Prüfungsgespräch / Interview teilnehmen können. <sup>2</sup>Bei überzeugender Darstellung werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Prüfungsgespräch eingeladen.
- (6) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens werden protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach Ende der Phase der Prüfungsgespräche Nachricht. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Master-Studiengang für das gleiche Jahr.
- (8) Es wird zugleich eine Rangfolge für eine Nachrückerliste festgelegt.

#### **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt 12 Monate einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Der Studiengang besteht aus 5 Modulen. <sup>2</sup>Es sind 60 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.
- (3) Für jedes der Module bzw. Modulelemente werden die Zeiten für Vermittlungs- und Projektarbeit in einem Studienverlaufsplan (siehe Anhang 1) aufgeführt.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums und Studienangebot**

- (1) Alle 5 Module sind Pflichtmodule.
- (2) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile regelt die Studienordnung (siehe auch Anhang 1: Studienverlaufsplan).
- (3) Innerhalb der Module M 1 – M 3 bestehen Wahlmöglichkeiten bei der Erbringung von studienbegleitenden Leistungen und Prüfungen.

#### **§ 7 Modularisierung des Lehrangebotes**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Modulelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und jeweils zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel 3 bis 6 Monaten.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten voraus.

#### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit fest-

gestellt wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. <sup>6</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereichs an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>7</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>8</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur und Städtebau einen Prüfungsausschuss für den Studiengang „Master of Science“. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master - Prüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung in einem Architekturstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Master- Thesis nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.
- (6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

### § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

<sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Master - Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

### § 13 Freiversuch

- (1) <sup>1</sup>Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>2</sup>Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht in den nach § 11 Abs. (4) und (5) genannten Fällen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. <sup>2</sup>Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. <sup>3</sup>Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(4) <sup>1</sup>Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. <sup>3</sup>Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese.

#### § 14 Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

(1) <sup>1</sup>Jedes Modul bzw. jedes Modulelement wird mit einer Gesamtnote bewertet. <sup>2</sup>Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen oder einem Modul gemäß § 20. <sup>3</sup>Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung informiert die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Leistung wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.

(4) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sowie Entwurfsleistungen sein.

(5) In die Gesamtnote der Master – Prüfung gemäß § 25 gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Modulnoten ein.

(6) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen (Module bzw. Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) <sup>1</sup>Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

- (9) <sup>1</sup>In Abschlusszeugnissen, Bescheinigungen und im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben.  
<sup>2</sup>Für die Umrechnung nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Noten	ECTS-Definition	Dt.Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Failed	Nicht bestanden

- (10) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die in der Studienordnung für dieses Modul vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind.

## II. Master-Prüfung

### § 15 Art der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus
  - den studienbegleitenden Prüfungen
  - den studienbegleitenden Leistungen
  - und der Master-Thesis.
- (3) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der den „Master of Science“ anstrebt, wird ein Leistungspunktekonto für die Master-Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

### § 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem Master-Studiengang „Master of Science“ an der Universität Siegen nach § 4 eingeschrieben ist bzw. nach § 71 des HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die im Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. die Master-Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
  4. der Prüfungsanspruch für eine Master-Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang verloren worden ist oder
  5. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Verfahren vorliegen oder
  6. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

### § 17 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Projektarbeiten mit abschließender Präsentation.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. <sup>2</sup>Wenn in einem Modulelement studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.

- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (4) Die Bearbeitung einer Projektarbeit erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (8) <sup>1</sup>Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Integrierten Projektarbeit (M 4) wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

## § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 13 (Freiversuch) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. <sup>3</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 17 (3) entsprechend. <sup>5</sup>Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des §11 Abs. 1 und 4 keine Anwendung. <sup>7</sup>§ 13 (Freiversuch) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.

- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt gemäß § 16.

### § 19 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs-, Konstruktions- und EDV-Übungen, Laborversuche und Berechnungen.
- (2) Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 13 (Freiversuch) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden studienbegleitenden Leistung.
- (5) Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Moduls auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modul zu wiederholen.

### § 20 Bildung und Wichtung der Modulnoten

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Modulgesamtnote setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungen und/ oder studienbegleitenden Prüfungen zusammen.
- (3) Über die abgeschlossenen Modulelemente und Module kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und den Leistungspunkten.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modulnoten werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 21 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer 3 der Module M 1 – M 4 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Thesis im gleichen Studiengang.
- <sup>3</sup>Im Weiteren gilt § 16 (1) und (5) der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Master-Thesis bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

**§ 22 Master-Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Master-Thesis kann sowohl als entwerfliche Arbeit, theoretische Arbeit oder in der Verknüpfung von beiden erstellt werden. <sup>4</sup>Sie besteht aus der in Satz 3 genannten Master-Thesis und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis wird in der Regel durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. <sup>3</sup>Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) <sup>1</sup>Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfling kann für die Master-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer und einen Zweitprüfenden vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Fachbereich bietet 2 mal jährlich einen Anmeldetermin zur Master-Thesis an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Ausgabetermin der Master-Thesis wird durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der Regel drei Monate. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (10) <sup>1</sup>Das mündliche Kolloquium ergänzt die Master-Thesis. <sup>2</sup>Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis bzw. Forschung einzuschätzen. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten.
- (11) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### § 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Einer der Prüferinnen und/oder Prüfer soll der Betreuer der Master-Thesis sein.
- (3) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Master-Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.
- (4) Eine Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) <sup>1</sup>Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 22 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Note der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. <sup>2</sup>Wird die Master-Thesis von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird ein Drittgutachter bestellt.
- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Master-Thesis erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte.

### § 24 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. <sup>2</sup>Die Summe der gewichteten Modulnoten wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (60 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 25 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald sämtliche Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 18 zum dritten Male bzw. die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder
  2. die Master-Thesis zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Über die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über die erfolgreich erbrachten Leis-

tungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

#### **§ 26 Zeugnis, Urkunde und Äquivalenzbescheinigung**

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Master-Thesis und deren Note.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (7) Zusammen mit der Masterurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat eine Äquivalenzbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der akademische Grad „Master of Science“ dem akademischen Grad „Diplom- Ingenieurin / Diplom- Ingenieur“ äquivalent ist.

#### **§ 27 Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

70.2.81

### III. Schlussbestimmungen

#### § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 – Architektur – Städtebau – vom 15. September 2004.

Siegen, den

Die Rektorin

18.5.05

*Th. Hantos*

( Prof. Dr. Theodora Hantos )

Anhang: 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Master of Science  
 Fachbereich 09 Architektur und Städtebau Universität Siegen

10 Oktober	11 November	12 Dezember	1 Januar	2 Februar	3 März	4 April	5 Mai	6 Juni	7 Juli	8 August	9 September	LP			
<b>M 1 Kulturwissenschaften</b> M 1.1 Bestandsorientierte Architekturtheorie M 1.2 Stadt/Baukultur im Wandel M 1.3 Geschichte und Theorie der Denkmalpflege 7 LP												7			
<b>M 2 Analyse und Bewertung</b> M 2.1 Städtebauliche Analyse und Bewertung M 2.2 Nutzungsanalyse und Bewertung M 2.3 Konstruktiv-technische Analyse und Bewertung M 2.4 Bauökonomische Analyse und Bewertung M 2.5 Bauökologische Analyse und Bewertung M 2.6 Bau- und Planungsrecht 9 LP												9			
			<b>M 3 Planen und Bauen</b> M 3.1 Städtebau M 3.2 Gestaltung M 3.3 Konstruktion und Technik M 3.4 Bauökonomie und Bauorganisation 14 LP												14
			<b>M 4 Integrierte Projektarbeit</b> 15 LP												15
			Vorlesungsreihe Zeit Weihnachten / Neujahr			Vorlesungsreihe Zeit			Master Thesis M 5 15 LP			15			
											Summe LP: 60				

